

# Wochenblatt

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 9.

Dienstag den 31. Januar

1871.

### Verordnung

an sämtliche Obrigkeiten und Gemeindevorstände, die Reichstagswahlen betreffend.

Nachdem zu Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag der 3. März d. J. festgesetzt worden, ergeht an alle Obrigkeiten und Gemeindevorstände hiermit Verordnung, unverzüglich zur Auslegung der Wahllisten zu verschreiten und damit spätestens

den 1. Februar d. J.

zu beginnen, auch deshalb in Gemäßheit von § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements (Bundesgesetzblatt Seite 275) die vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Zugleich werden alle Obrigkeiten, welche noch mit Erstattung der unterm 6. Juli v. J. erforderlichen Anzeige über die Anzahl der von ihnen gebildeten Wahlbezirke im Rückstande sind, erinnert, dieselbe nunmehr ungesäumt anher einzureichen.

Im Uebrigen werden alle bei Leitung des Wahlgeschäfts beteiligten Obrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher nochmals auf die genaueste Beobachtung der nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem bereits angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 gegenwärtig geltenden, von den bisherigen zum Theil abweichenden Vorschriften verwiesen.

Dresden, am 28. Januar 1871.

Ministerium des Innern.  
von Rottig-Ballwig.

Fortwerg.

### Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Amtsbezirks Wilsdruff.

In Folge der von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 28. dieses Monats erlassenen Verordnung ist zu Vornahme der Wahl für den deutschen Reichstag der 3. März dieses Jahres festgesetzt worden.

Sämmtliche Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks werden unter Bezugnahme auf die an Sie unterm 14. Juli 1870 erlassene Verfügung, durch welche Ihnen die künftige Leitung der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes in Ihren Orten bereits übertragen worden ist, hiermit angewiesen, die für Ihren Ort aufgestellte Wählerliste

vom 1. Februar dieses Jahres

ab mindestens 8 Tage zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und den Tag, an welchem die Auslegung beginnt, unter Hinweisung auf § 3 des Reglements vom 28. Mai 1870 sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, sofort und noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, überhaupt aber die nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem Reglement vom 28. Mai 1870 gegenwärtig geltenden, von den bisherigen zum Theil abweichenden Vorschriften genau zu beobachten.

Zugleich werden die Gemeindevorstände veranlaßt, binnen 8 Tagen und spätestens bis

zum 10. Februar 1871

darüber Anzeige anher zu erstatten, in welchem Locale Sie die künftige Wahl vorzunehmen beabsichtigen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 30. Januar 1871.

In Stellvertretung:  
Dürsch, Assessor.

Nachdem durch Ministerialverordnung vom 28. Januar d. J. die unverzügliche Auslegung der Wahllisten für den deutschen Reichstag angeordnet worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Wahlliste des hiesigen Stadtbezirks vom 1. Februar an bis zum 10. Februar d. J. zu Jedermanns Einsicht in der Rathsexpedition hier ausliegt.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahlliste sind nach § 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung derselben beim unterzeichneten Stadtrath entweder schriftlich anzuzeigen oder zu Protocoll zu erklären.

Rath zu Wilsdruff, am 30. Januar 1871.

Kreßschmar.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamt soll

den 10. Februar 1871

das dem Schänkwirth Franz Louis Haubold in Halsbrücke zugehörige Häuslernahrungs-Grundstück No. 72 des Catasters und No. 71 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neukirchen, Neukirchener Antheiles, welches Grundstück am 16. November 1870 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1444 Thlr. — — gewürdet worden ist, an hiesiger Amtsstelle uothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 6. December 1870.

Leonhardi.